



18. November 2014

## Die Zukunft des automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen

[http://docs.bepartners.pro/news/MEMO-14-591\\_EN.pdf](http://docs.bepartners.pro/news/MEMO-14-591_EN.pdf)

**Der Countdown zur Erweiterung des Informationsaustauschs auf EU- und global auf OECD-Ebene läuft. Nach Implementierung der Anforderungen zu US FATCA („Foreign Account Tax Compliance Act“) zum 1. Juli 2014 stehen damit bereits die nächsten Herausforderungen für Finanzinstitute sowohl in Europa als auch weltweit an.**

### Hintergrund

Nach Umsetzung der Vorgaben zu US FATCA ist der automatische Informationsaustausch in Steuersachen weiter im Vordringen und soll die Steuerhinterziehung durch Nutzung von ausländischen Konten eindämmen sowie die effektive Besteuerung von Kapitaleinkünften ermöglichen.

Nach Umsetzung der Anforderungen von US FATCA möchten die Staaten dieses Ziel durch folgende Anpassungen zu erreichen versuchen:

### 1. Reform von EU-Richtlinien

Nach dem derzeitigen Stand ist innerhalb der EU einerseits auf Basis der EU-Zinsrichtlinie (2003/48/EG) und andererseits auf Basis der EU-Amtshilferichtlinie (2011/16/EU) für bestimmte Daten ein automatischer Informationsaustausch vorgesehen. Nach der EU-Zinsrichtlinie sind die Mitgliedstaaten - mit Ausnahme von Österreich und Luxemburg - verpflichtet, Daten über Zinseinkünfte von Personen anderer Mitgliedstaaten an den Ansässigkeitsstaat weiterzuleiten. Eine Revision der Richtlinie einschließlich eines Wechsels von Luxemburg und Österreich vom Quellensteuer- zum Informationsaustauschsystem war seit längerer Zeit in Diskussion.

Nach der bisherigen Fassung der EU-Amtshilferichtlinie müssen die Mitgliedstaaten zudem ab 1. Januar 2015 für verfügbare Daten im Zusammenhang mit folgenden Tätigkeiten einen automatischen Informationsaustausch einführen: Unselbstständige Arbeit, Aufsichts- und Verwaltungsratsvergütungen, Lebensversicherungsprodukte, Pensionen und Eigentum aus Grundvermögen und Einkünfte daraus. Der Austausch soll automatisiert einmal jährlich erfolgen.

### 1.1. Reform der EU-Zinsrichtlinie

Die EU-Zinsrichtlinie gilt seit dem 1. Juli 2005 innerhalb der EU und zwischen der EU und verschiedenen Drittstaaten, mit denen bilaterale Abkommen geschlossen wurden (u.a. Schweiz und Liechtenstein). Durch die Reform der EU-Zinsrichtlinie soll ihre Anwendung verbessert werden. Die Änderungen, die am 24. Mai 2014 beschlossen worden sind, müssen bis Anfang 2017 in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten umgesetzt sein. Dabei sind u.a. folgende wichtige Anpassungen vorgesehen: Abschaffung der Alternative zum Informationsaustausch durch Erhebung einer Quellensteuer (betrifft vor allem Luxemburg und Österreich); Erweiterung des Begriffs Zinsertrag auf „zinsähnliche“ Finanzprodukte, die hinsichtlich Risiko, Flexibilität und Rendite vergleichbar sind mit Zinseinkünften, hierzu gehören auch bestimmte Erträge aus Lebensversicherungen; Erweiterung des Begriffs „Investmentfonds“, d.h. kein Bezug mehr auf OGAW und unabhängig von ihrer Rechtsform sind Zinserträge zu berücksichtigen (dies gilt in Zukunft auch für Investmentfonds mit Sitz im EWR und sonstigen Drittländern).

### 1.2. Erweiterte EU-Amtshilferichtlinie

Die aktuell vorliegende Überarbeitung der EU-Amtshilferichtlinie sieht vor, dass der automatische Informationsaustausch ab 1. Januar 2015 auch für Dividenden, Veräußerungsgewinne, sonstige Finanzerträge und Kontoguthaben gilt. Die Einschränkung, dass die Informationen nur ausgetauscht werden müssen, wenn sie „verfügbar“ sind, soll für die neu von der EU-Amtshilferichtlinie erfassten Kapitaleinkünfte nicht gelten; sie müssen also jedenfalls gemeldet werden. Mit dem Vorschlag will die EU-Kommission erreichen, dass die Mitgliedsstaaten untereinander genauso Informationen austauschen, wie sie dies mit den USA im Rahmen von US FATCA tun werden.

Die EU-Finanzminister haben bei ihrem Treffen in Luxemburg am 14. Oktober 2014 wie erwartet die Erweiterung der EU-Amtshilferichtlinie beschlossen. In dieser verpflichten sich die EU-Mitgliedsstaaten, einen umfassenden automatischen Austausch von Informationen über steuerrelevante Finanz-



konten zu implementieren. Inhaltlich lehnt sich die EU-Amtshilferichtlinie stark an den im Juli 2014 finalisierten Common Reporting Standard (CRS) der OECD an. Die Umsetzung der Richtlinie soll in allen EU-Staaten - mit Ausnahme Österreichs, das bis 2018 umgesetzt haben will - bis 2017 erfolgen, d.h., der erste Austausch von Informationen soll in 2017 erfolgen für meldepflichtige Information ab dem 1. Januar 2016.

Mit der Erweiterung der EU-Amtshilferichtlinie und der darin enthaltenen Meistbegünstigungsklausel wird auf europäischer Ebene ein umfassender automatischer Informationsaustausch nach dem Vorbild von US FATCA realisiert. Durch den automatischen Austausch solcher Informationen werden Geheimnisse der Finanzinstitute gegenüber Steuerbehörden in der EU der Vergangenheit angehören.

## 2. Einführung des OECD CRS (Common Reporting Standard)

Durch den OECD CRS soll der automatische Austausch von Informationen auf globaler (nicht nur EU-)Ebene möglich werden. Dabei sollen einheitliche Regeln entwickelt werden, die dann in bilateralen Verträgen zu konkretisieren sind. Der Standard gibt Empfehlungen, welche Informationen von welchen Finanzdienstleistern an die lokalen Finanzbehörden zu melden sind und für welche Steuerpflichtige diese Regelungen gelten.

Der automatische Austausch von Informationen in Steuersachen nach dem OECD Standard sieht vor, dass Finanzinstitute (Kreditinstitute, Versicherungen etc.) ab 2017 bestimmte Daten über Konten von Steuerausländern an eine zentrale, nationale Einrichtung melden. Von dort sollen diese dann jährlich an den Heimatstaat des Kontoinhabers übermittelt werden. Die Meldung wird dabei Kontostände, Zins- und Dividendeneinnahmen sowie Verkaufserlöse aus Finanzgeschäften von Privatpersonen, Treuhandgesellschaften, Stiftungen und Unternehmen umfassen. Ziel ist es auch hier, steuerrelevante Kapitalerträge im Ausland transparent zu machen und so Steuerhinterziehung zu verhindern. Der OECD CRS basiert ebenfalls weitgehend auf dem US FATCA Model I Intergovernmental Agreement (IGA), wird in Anlehnung an US FATCA auch deswegen oftmals als „Global Account Tax Compliance ACT (GATCA)“ bezeichnet und soll erstmals im Jahr 2017 zu einem Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Teilnehmerstaaten führen. Um dies zu ermöglichen, muss der OECD CRS in nationales Recht umgesetzt werden. Der Standard wird weltweit von über 50 Nationen unterstützt und eine entsprechende multilaterale Übereinkunft wurde anlässlich der Jahrestagung des „Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes“ am 29.10.2014 in Berlin unterzeichnet.

Die vorgesehenen Regelungen des OECD CRS basieren zwar auf US FATCA (Model I IGA), weichen aber in einigen Punkten von diesen Regelungen ab. Danach wird z.B. bei der Ermittlung der steuerlichen Ansässigkeit nur auf den Wohnsitz bzw. den gewöhnlichen Aufenthalt abgestellt und nicht auch auf die Staatsbürgerschaft. Außerdem ist die Komplexität im Verhältnis zu US FATCA höher, da die Anzahl der relevanten Kunden wesentlich höher ist und die Regelungen viel breiter sind aufgrund der Vielzahl der zu berücksichtigenden Länder.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die Etablierung eines automatischen Informationsaustauschs noch vor einiger Zeit fast undenkbar gewesen wäre. US FATCA wird dabei in Bezug auf den internationalen Austausch von Steuerdaten der Modellcharakter zugeschrieben. Maßgeblich für einen Erfolg wird sein, ob die dargelegten unterschiedlichen (internationalen) Initiativen aufeinander abgestimmt sind.

Umfangreiche Anpassungen und Erweiterungen der IT-Landschaft und der Prozesse der Compliancebereiche von Finanzinstituten sind mit den neuen Anforderungen verbunden.

Das bestehende Zeitfenster für die rechtliche und operationelle Umsetzung bei den Finanzinstituten ist eng. Die bestehenden und entwickelten Systeme und Prozesse zu US FATCA können dabei allerdings als Grundgerüst für die Erfüllung der zukünftigen Anforderungen dienen, um den Umsetzungsaufwand so gering wie möglich zu halten.

Sich nur isoliert mit der Umsetzung der Anforderungen für US FATCA zu beschäftigen, wäre für betroffene Finanzinstitute zu kurzfristig. Vielmehr ist es gerade angesichts dieser Vielzahl an Regelungen ratsam, die Themen US FATCA, EU-Zinsrichtlinie, EU-Amtshilferichtlinie und OECD-Standards und eventuelle weitere bilaterale Meldeabkommen gemeinsam zu beleuchten.

### Das ist nun zu tun

Basierend auf der Durchführung einer Gap/Impact Analyse zwischen den Anforderungen und Umsetzungen von US FATCA und den Anforderungen nach der EU-Amtshilferichtlinie/EU-Zinsrichtlinie bzw. dem OECD CRS ist zunächst eine Verifizierung der möglichen alternativen Prozesse der Gesellschaften erforderlich.

Die internen und externen Prozesse zur Umsetzung der verschiedenen Vorgaben zum automatischen Austausch von Informationen im operationellen Bereich müssen daraufhin angegangen werden. Dies beinhaltet u.a. Anpassungen der erforderlichen Due-Diligence Prozesse und das Aufsetzen und Monitoring der ausgelagerten Prozesse.



### So können wir Sie unterstützen

Viele Fragen zum automatischen Informationsaustausch in Steuersachen sind noch unklar. bepartners unterstützt bei Lösungen, die sich leicht anpassen lassen, um bei künftigen Änderungen hohe Folgekosten zu vermeiden.

Für Finanzinstitute bedeuten die neuen Regelungen, dass sie ihre gerade erst eingeführten Prozesse und IT-Lösungen für US FATCA in den nächsten Monaten um die Anforderungen der EU-Richtlinien und des OECD-Standards erweitern müssen. Wie aufwendig sich dieses gestaltet, hängt neben der finalen Detail-Ausgestaltung der Umsetzungsvorschriften insbesondere von der Flexibilität der aktuell implementierten US FATCA-Lösung ab. Dies ist eine der Kernherausforderungen, die vor dem Hintergrund des relativ kurzen Zeithorizontes in jedem Fall frühzeitig angegangen werden sollte.

Um schnell und flexibel auf Anpassungen aufgrund neuerer Informationen reagieren zu können, kann bepartners in jeder Stufe des Projektes zur Compliance mit den Anforderungen des automatischen Austauschs von Informationen folgende Services erbringen:

- Projektmanagement
- Gap/Impact Analyse
- Klassifizierung der Produkte der Mandanten unter Berücksichtigung der jeweiligen (steuer-)rechtlichen gesetzlichen Vorgaben und Empfehlungen der Verbände
- Überprüfung der schon klassifizierten Produkte
- Empfehlungen in Bezug auf die Klassifizierungen
- Überprüfungen im Hinblick auf Datenschutz
- Unterstützung des Aufsetzens bzw. Verifizierung der Prozesse, sowohl intern als auch in Bezug auf die Auslagerungspartner
- Entwurf oder Review von notwendigen Anpassungen von Rechtsdokumenten
- Kundenkommunikationen
- Kommunikationen mit externen Dritten/Auslagerungspartner
- (Kunden-)Seminare
- Ad hoc Unterstützung bei allen Fragen zum automatischen Austausch von Informationen

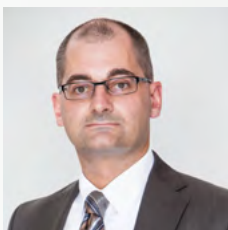
bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



**Dr. Carsten Bödecker**  
Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt  
Tel. +49 211 946847-51  
Fax +49 211 946847-01  
carsten.boedecker@bepartners.pro



**Carsten Ernst**  
Partner . Steuerberater  
Tel. +49 211 946847-52  
Fax +49 211 946847-01  
carsten.ernst@bepartners.pro



**Johannes Höring**  
Rechtsanwalt  
Tel. +49 211 946847-64  
Fax +49 211 946847-01  
johannes.hoering@bepartners.pro



**Nathalie Grenewitz**  
US-Attorney at Law  
Tel. +49 211 946847-57  
Fax +49 211 946847-01  
nathalie.grenewitz@bepartners.pro